

# **VERTRAGLICHE VEREINBARUNG**

**zwischen**

**dem Liechtensteinischen Krankenkassen-Verband  
p.a. Postfach 464, 9494 Schaan**

**und dem**

**Verband Liecht. Familienhilfe- und Krankenpflege-  
Organisationen  
Floraweg 7, 9490 Vaduz**

Zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassen-Verband (LKV), Schaan und dem Verband Liecht. Familienhilfe- und Krankenpflege-Organisationen in Vaduz wird folgende vertragliche Vereinbarung abgeschlossen:

### **Artikel 1 Geltungsbereich**

Die Vereinbarung gilt für die versicherten Mitglieder der dem LKV angeschlossenen Krankenkassen.

### **Artikel 2 Deckungsbereich**

Bei ärztlich angeordneter Hauskrankenpflege gem. Art. 13 Abs 1 Bst. a des Liechtensteinischen Krankenversicherungs-Gesetzes decken die Krankenkassen die Kosten für Grundpflege und Behandlungspflege.

Die Grundpflege umfasst insbesondere folgende Verrichtungen:

- Patientenüberwachung;
- Ganzwäsche, Teilwäsche, Haarwäsche, Kämmen;
- Bad Heilbad;
- Nagelpflege;
- Mundpflege;
- Prophylaxe (z.B. Dekubitus-, Pneumonie-, Kontrakturprophylaxe);
- Lagerung;
- Mobilisation (ohne Rehabilitation);
- Betten;
- Einreiben von indifferenten Hautpflegemitteln;
- Inhalation ohne Medikamentenzusätze.

Die Behandlungspflege umfasst insbesondere folgende Verrichtungen:

- Vornahme von Injektionen;
- Vornahme von Infusionen;
- Katheterisierung;
- Einführung von Magensonden;
- Vornahme von Spülungen;
- Anbringung von Verbänden inkl. Wundspülung;
- Anbringung von Wickeln und Kataplasma;
- Rehabilitationsmassnahmen (z.B. Packungen, Bewegungsübungen, Massage);
- Absaugen;
- Einreiben von differenten Salben;
- Inhalation mit Medikamenten;
- Atemtherapie;
- Diagnostische Massnahmen (Blutdruckmessung, Urin- und Blutproben);
- Weitere ärztlich verordnete Massnahmen.

### **Artikel 3 Abrechnung**

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach den Tarifpositionen gem. beiliegendem Tarifblatt, das ein Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. Die Verrichtungen werden von den Krankenschwestern in einem Tätigkeitsrapport erfasst, den Krankenkassen ist allerdings nur noch der effektive Stundenaufwand, ohne Angabe der einzelnen Verrichtungen, in

Rechnung zu stellen. Für nicht diplomiertes Personal ist ein reduzierter Stundenansatz zu verrechnen. Verrechnet wird die effektive Arbeitszeit beim Patienten, ohne die Fahrzeit. Für Hausbesuche ausserhalb der Standortgemeinde kann ein Kilometergeld gem. Tarifblatt verrechnet werden.

#### **Artikel 4 Sorgfaltspflicht**

Der Verband Liecht. Familienhilfe- und Krankenpflege-Organisationen verpflichtet sich, die Qualifikation der Betreuung durch die Beschäftigung von ausgebildetem Betreuungspersonal und / oder fachspezifische Weiterbildung der Angestellten sicherzustellen. Nicht diplomiertes Personal untersteht der Aufsicht der dipl. Krankenschwestern.

#### **Artikel 5 Kontrollrecht**

Der LKV, bzw. die ihm angeschlossenen Krankenkassen sind berechtigt Einsicht in die Tätigkeitsrapporte der Krankenschwestern zu nehmen. In besonderen Fällen können sie einen Vertrauensarzt beiziehen.

#### **Artikel 6 Vertrauensgrundsatz, Konfliktlösung**

Diese vertragliche Vereinbarung wird auf der Basis gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen und soll durch die Erfahrung der Parteien sorgsam überwacht und allenfalls überarbeitet werden. Änderungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Im Bedarfsfall kann eine paritätische Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern des LKV und drei vom Verband Liecht. Familienhilfe- und Krankenpflege-Organisationen ernannten Mitgliedern, als Verhandlungs- oder Schlichtungsinstanz eingesetzt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann von beiden Parteien unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

#### **Artikel 7 Inkraftsetzung, Gültigkeitsdauer**

Diese vertragliche Vereinbarung tritt per 1. Januar 1996 in Kraft und ist zeitlich nicht begrenzt. Sie ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsparteien und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Schaan/Vaduz, im Januar 1996

**Verband für  
Liecht. Familienhilfe- und  
Krankenpflege-Organisationen  
Floraweg 7  
9490 Vaduz**

**Liechtensteinischer  
Krankenkassen-Verband  
Postfach 464  
9494 Schaan**